

KOLLEKTIVVERTRAG ÜBER DIE PENSIONS-KASSENZUSAGE FÜR BUNDESBEDIENSTETE

Inhalt

- § 1. Betriebliche Pensionskasse
- § 2. Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse
- § 3. Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Auflösung der Pensionskasse

Geltungsbereich des Kollektivvertrages

- § 4. Zeitlicher Geltungsbereich
- § 5. Persönlicher Geltungsbereich
- § 6. Einbeziehung der Bundesbediensteten in die Pensionskasse

Beitragsrecht

- § 7. Beiträge des Dienstgebers
- § 8. Beiträge der Anwartschaftsberechtigten
- § 9. Ausschluss der Mindestertragsgarantie
- § 10. Aussetzen und Einschränken der Beitragsleistung durch den Dienstgeber

Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalls

- § 11. Unverfallbarkeit
- § 12. Barabfindung

Leistungsrecht

- § 13. Anspruchsvoraussetzungen, Pensionsleistungen
- § 14. Alterspension
- § 15. Berufsunfähigkeitspension
- § 16. Witwen- und Witwerpension
- § 17. Waisenspension
- § 18. Gesamtausmaß der Hinterbliebenenvorsorge
- § 19. Barabfindung
- § 20. Anfall der Pensionsleistungen
- § 21. Auszahlung, Anpassung und Einstellung der Pensionsleistungen
- § 22. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Pensionsleistungen und Verjährung

Informationspflichten und -rechte

- § 23. Informationspflichten der Pensionskasse
- § 24. Informationspflichten des Dienstgebers
- § 25. Informationspflichten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten

Schlussbestimmungen

- § 26. Beendigung und Abänderung des Kollektivvertrages
- § 27. Kündigung des Pensionskassenvertrages
- § 28. Verweise
- § 29. Übergangsbestimmungen

KOLLEKTIVVERTRAG ÜBER DIE PENSIONS-KASSENZUSAGE FÜR BEDIENSTETE DES BUNDES

abgeschlossen zwischen den Vertragsparteien Bund, vertreten durch den Bundeskanzler, Ballhausplatz 2, 1010 Wien (im Folgenden: "Dienstgeber"), und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien.

Präambel

Dieser Kollektivvertrag wird in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für die Pensionskassenzusage für Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete des Bundes (im Folgenden: Bundesbedienstete) nach § 22a des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG) und nach § 78a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) gemäß dem Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG, dem Betriebspensionengesetz (BPG) sowie dem Pensionskassengesetz (PKG) abgeschlossen. Es herrscht Übereinstimmung, dass es in einer mittelfristigen Perspektive im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu einem stufenweisen Ansteigen der gegenwärtigen Dienstgeberbeiträge auf branchenübliches vergleichbares durchschnittliches Niveau kommen soll. Die einheitliche Behandlung der Bundesbediensteten ist Ziel dieses Kollektivvertrages.

Betriebliche Pensionskasse

§ 1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Durchführung der Pensionskassenvorsorge für die Bundesbediensteten der Bundespensionskasse AG übertragen wird.

Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse

§ 2. Die Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten richtet sich nach § 27 und § 29 PKG.

Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Auflösung der Pensionskasse

§ 3. Eine Auflösung der Pensionskasse ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der entsprechenden Bestimmungen des PKG und des Aktiengesetzes zulässig, wobei der Sicherung der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Vorrang vor anderen Leistungen der Pensionskasse zu geben ist.

Geltungsbereich des Kollektivvertrages

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 4. Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle des Kollektivvertrages vom 20. September 1999.

Persönlicher Geltungsbereich

§ 5. Dieser Kollektivvertrag gilt nach Ablauf der Wartefrist gemäß § 6 Abs. 4 Z 6 für die in § 22a GehG und in § 78a Abs. 1 VBG angeführten Bundesbediensteten, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Wartefrist in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund stehen. Auf die Wartefrist ist die im bestehenden Bundesdienstverhältnis bis zum Tag des Inkrafttretens zurück gelegte Dienstzeit anzurechnen, soweit sie für die Vorrückung zu berücksichtigen ist.

Einbeziehung der Bundesbediensteten in die Pensionskasse

§ 6. (1) Der Dienstgeber verpflichtet sich, zugunsten der vom Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages erfassten Bundesbediensteten mit der Bundespensionskasse AG (im Folgenden: Pensionskasse) einen Pensionskassenvertrag abzuschließen, der die Umsetzung der in diesem Kollektivvertrag enthaltenen Regelungen zum Inhalt hat.

(2) Der Beitrags- und Leistungsberechnung ist der jeweils gültige und genehmigte Geschäftsplan der Pensionskasse zugrunde zulegen. Die Erstellung dieses Geschäftsplanes erfolgt insbesondere unter Beachtung folgender versicherungstechnischer Vorgaben:

1. Das Leistungsrecht wird durch die Verwendung von Unisex-Tabellen geschlechtsneutral gestaltet.
2. Der Rechnungszinssatz beträgt 3,0%.
3. Der vorgesehene rechnungsmäßige Überschuss beträgt 5,0%.
4. Die Berücksichtigung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenpensionen erfolgt nach der Kollektivmethode.
5. Die Schwankungsrückstellung wird gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 lit. c PKG global für alle Anwartschaftsberechtigten und global für alle Leistungsberechtigten geführt.

(3) Die Einbeziehung der Bundesbediensteten gemäß § 5 erfolgt nach Ablauf der Wartefrist zu dem auf diesen Zeitpunkt nächstfolgenden Beitragsmonat.

(4) Begriffsdefinitionen:

1. aktives Dienstverhältnis zum Bund: darunter werden folgende Beschäftigungsverhältnisse zum Bund verstanden:
 - a) privatrechtliches Dienstverhältnis,
 - b) öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bis zur Versetzung oder bis zum Übertritt in den Ruhestand,
 - c) freies Dienstverhältnis,
 - d) Werkvertrag.
2. Anwartschaftsberechtigte: Bundesbedienstete, die von diesem Kollektivvertrag erfasst sind.
3. Bemessungsgrundlage: folgende Bezugsbestandteile werden zur Bildung der Bemessungsgrundlage herangezogen:
 - a) bei Beamtinnen und Beamten: alle in der Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nach § 22 Abs. 2 und 2a GehG enthaltenen Geldleistungen,
 - b) bei Vertragsbediensteten: alle Geldbezüge mit Entgeltcharakter im Sinne des § 49 ASVG einschließlich der Sonderzahlungen, wobei die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht zu berücksichtigen ist.
4. Deckungsrückstellung: Guthaben, das auf dem persönlichen Pensionskassenkonto jeder und jedes einzelnen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten aus Dienstgeber- und allfälligen Dienstnehmerbeiträgen entsprechend dem Veranlagungsergebnis und versicherungstechnischen Ergebnis angesammelt wird und insbesondere der Ermittlung der Pensionsleistungen und Unverfallbarkeitsbeträge dient.
5. Leistungsberechtigte: Personen, welche Anspruch auf eine der in diesem Kollektivvertrag definierten Pensionsleistungen haben.
6. Wartefrist: Frist, nach deren Ablauf die oder der Bundesbedienstete in den persönlichen Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages einbezogen wird. Diese Frist endet nach insgesamt einem ununterbrochenen Dienstjahr ab Beginn des Dienstverhältnisses. Auch mehrere befristete Dienstverhältnisse hintereinander entsprechen dem Erfordernis des ununterbrochenen Dienstverhältnisses, sofern zwischen diesen nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind.

Beitragsrecht

Beiträge des Dienstgebers

§ 7. (1) Der Dienstgeber hat ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung der oder des Anwartschaftsberechtigten (§ 6 Abs. 3) für die weitere Dauer des beitragspflichtigen Dienstverhältnisses einen laufenden monatlichen Beitrag in der Höhe von 0,75 % der Bemessungsgrundlage an die Pensionskasse zu leisten.

(2) Zusätzlich zu den laufenden Beiträgen hat der Dienstgeber zum Zeitpunkt der Einbeziehung für jeden Monat der abgelaufenen Wartefrist gemäß § 6 Abs. 4 Z 6 einen Beitrag in Höhe von 0,875% (= $0,75 \times 14/12$) der Bemessungsgrundlage, die für die erstmalige Beitragszahlung der laufenden Dienstgeberbeiträge herangezogen wird, jedoch unter Ausschluss der Sonderzahlungen, an die Pensionskasse zu entrichten.

(3) Der Verwaltungskostenanteil gemäß dem Geschäftsplan der Pensionskasse ist in den Beiträgen enthalten. Der Dienstgeber hat darüber hinaus die Versicherungssteuer gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 des Versicherungssteuergesetzes gesondert zu tragen.

(4) Bei Abfuhr von Dienstnehmerbeiträgen durch den Dienstgeber entsprechend § 8 Abs. 2 wird der auf den Dienstnehmerbeitrag entfallende Verwaltungskostenanteil vom Dienstgeberbeitrag in Abzug gebracht.

(5) Die Überweisung der Beiträge an die Pensionskasse hat monatlich im Nachhinein zu erfolgen. Fälligkeitstermin ist jeweils der erste Banktag des Folgemonats.

(6) Der Dienstgeber hat die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Pensionskassenvertrages bereits fälligen Beiträge inklusive einer Verzinsung entsprechend dem vorgesehenen rechnermäßigen Überschuss nach dem genehmigten Geschäftsplan der Pensionskasse unmittelbar nach Unterzeichnung des Pensionskassenvertrages an die Pensionskasse zu überweisen..

(7) Für Zeiten, in denen für die oder den Anwartschaftsberechtigten keine Bezugs- bzw. Entgeltansprüche gegenüber dem Dienstgeber bestehen, hat der Dienstgeber keinen Beitrag an die Pensionskasse zu leisten.

Beiträge der Anwartschaftsberechtigten

§ 8. (1) Anwartschaftsberechtigte können eigene Beiträge (Dienstnehmerbeiträge) entsprechend § 3 Abs. 4 BPG in Höhe von 25%, 50%, 75% oder 100% des laufenden Dienstgeberbeitrages gemäß § 7 Abs. 1 sowie des einmaligen Dienstgeberbeitrages gemäß § 7 Abs. 2 an die Pensionskasse leisten. Weiters besteht auch die Möglichkeit, eigene Beiträge im Rahmen des § 108a EStG 1988 bis zu der dort genannten Höhe¹ an die Pensionskasse zu leisten.

¹ zum 1.1.007: 1.000 € (§108a Abs.2 EStG 1988)

(2) Der Beitrag des Anwartschaftsberechtigten wird bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Verpflichtungserklärung des Anwartschaftsberechtigten gegenüber dem Dienstgeber von diesem bei der Bezugs- bzw. Entgeltauszahlung des jeweiligen Beitragsmonats einbehalten und ist gemeinsam mit dem Beitrag des Dienstgebers an die Pensionskasse zu überweisen.

(3) Der Beitrag des Anwartschaftsberechtigten enthält nur einen Finanzierungsanteil. Der auf diesen Beitrag entfallende Verwaltungskostenanteil wird gemäß § 7 Abs. 4 vom Dienstgeberbeitrag abgezogen. Die Versicherungssteuer gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 des Versicherungssteuergesetzes ist von den Anwartschaftsberechtigten selbst zu tragen.

(4) Die Leistung von Dienstnehmerbeiträgen ist ab Beginn der Beitragsleistung durch den Dienstgeber möglich.

(5) Anwartschaftsberechtigte können ihre Beitragsleistung jederzeit zur Gänze und endgültig einstellen (Widerruf), ohne hierfür Gründe anführen zu müssen. Nach einem Widerruf ist die einseitige Wiederaufnahme der Beitragsleistung durch die betreffenden Anwartschaftsberechtigten während der gesamten Dauer des Dienstverhältnisses ausgeschlossen.

(6) Anwartschaftsberechtigte können ihre Beitragsleistung zeitlich befristet zur Gänze aussetzen oder der Höhe nach einschränken. Das Aussetzen oder Einschränken hat sich auf einen Zeitraum von zumindest zwei Jahren zu beziehen.

(7) Eine Erklärung nach Abs. 5 oder 6 ist dem Dienstgeber gegenüber abzugeben und bedarf der Schriftform. Sie wird frühestens im dritten auf die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber folgenden Monat wirksam.

Ausschluss der Mindestertragsgarantie

§ 9. Gemäß § 2 Abs. 1 PKG wird die Garantie des Mindestertrages durch die Pensionskasse (§ 2 Abs. 2 bis 4 PKG) ausgeschlossen.

Aussetzen und Einschränken der Beitragsleistung durch den Dienstgeber

§ 10. (1) Der Dienstgeber behält sich die Anwendung von § 6 Abs. 6 BPG vor.

(2) Den Bundesbediensteten stehen während der Anwendung der Maßnahme gemäß § 6 Abs. 6 BPG die Rechte gemäß § 6 Abs. 7 BPG zu.

Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalls

Unverfallbarkeit

§ 11. (1) Sowohl die aus Beiträgen des Dienstgebers als auch die aus eigenen Beiträgen der Bundesbediensteten erworbenen Anwartschaften werden sofort mit ihrer Zahlung unverfallbar.

(2) Haben Anwartschaftsberechtigte unverfallbare Anwartschaften erworben, so haben sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfall es Anspruch auf den Unverfallbarkeitsbetrag. Der Unverfallbarkeitsbetrag entspricht 100% der der oder dem Anwartschaftsberechtigten zum jeweiligen Austrittsstichtag zugeordneten Deckungsrückstellung.

(3) Über diesen Unverfallbarkeitsbetrag können die Anwartschaftsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BPG verfügen.

(4) Für den Fall des Verbleibens der oder des Anwartschaftsberechtigten in der Pensionskasse (§ 5 Abs. 2 Z 1 und 5 BPG) gelten die Bestimmungen des jeweiligen Pensionskassenvertrages entsprechend § 15 Abs. 3a PKG weiterhin.

Barabfindung

§ 12. Sofern der Barwert der Ansprüche zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag² nicht übersteigt, können Anwartschaftsberechtigte von der Pensionskasse abgefunden werden. Über Verlangen der Anwartschaftsberechtigten ist in diesem Fall jedenfalls die Barabfindung vorzunehmen.

Leistungsrecht

Anspruchsvoraussetzungen, Pensionsleistungen

§ 13. (1) Ansprüche auf Pensionsleistungen entstehen in dem Zeitpunkt, in dem die in diesem Kollektivvertrag dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden.

(2) Dieser Kollektivvertrag sieht Ansprüche auf folgende Pensionsleistungen gegen die Pensionskasse vor:

1. Alterspension,

² zum 31.12.2006: 9.300 €

2. Berufsunfähigkeitspension,
3. Witwen/Witwerpension,
4. Waisenpension.

Alterspension

§ 14. (1) Die Alterspension gebührt

1. Beamtinnen und Beamten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand mit Ausnahme des Falls der Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder nach § 83 Abs. 1 Z 1 oder 2 RDG;
2. ehemaligen Beamtinnen und Beamten oder Vertragsbediensteten
 - a) bis 2017: ab Vollendung des für Dienstnehmerinnen gemäß der jeweils geltenden Fassung des ASVG geltenden Mindestalters für eine vorzeitige gesetzliche Alterspension bei langer Versicherungsdauer³ unter der Voraussetzung der Beendigung des beitragspflichtigen Dienstverhältnisses,
 - b) ab 2018: ab dem vollendeten 60. Lebensjahr

sowie – in beiden Fällen – unter der Voraussetzung der Beendigung jedes anderen aktiven Dienstverhältnisses zum Bund gemäß § 6 Abs. 4 Z 1.

(2) Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls (§ 20) vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse.

(3) Die Leistung gebührt lebenslang.

Berufsunfähigkeitspension

§ 15. (1) Der Leistungsanspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension entsteht

1. für Beamtinnen und Beamte mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit,
2. für Vertragsbedienstete, die vor Vollendung des sich aus § 14 Abs. 1 Z 2 jeweils ergebenden Mindestalters einen mit rechtskräftigem Bescheid eines Pensionsversicherungsträgers zuerkannten Anspruch auf eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension haben, nach Beendigung des beitragspflichtigen Dienstverhältnisses zum Bund,

in beiden Fällen jedoch erst mit Erfüllung der zusätzlichen Voraussetzung der Beendigung auch jedes anderen aktiven Dienstverhältnisses im Sinne des § 6 Abs. 4 Z 1 zum Bund.

(2) Die Höhe der Leistung ergibt sich bei Eintritt des Leistungsfalles vor der Vollendung des 50. Lebensjahres aus der Verrentung der gesamten zum Anfallszeitpunkt vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse zuzüglich der Summe jener Beiträge, die der Dienstgeber auf Basis des vor Eintritt des Leistungsfalles zuletzt entrichteten Beitrags für die oder den Anwartschaftsberechtigten vom Eintritt des Leistungsfalles bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres noch geleistet hätte. Bezugskürzungen nach § 13c GehG und nach § 24 VBG sind dabei nicht zu berücksichtigen. Bei Eintritt des Leistungsfalles ab der Vollendung des 50. Lebensjahres ergibt sich die Höhe der Leistung ausschließlich aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse.

(3) Die Berufsunfähigkeitspension gebührt auf die Dauer des Anspruchs auf einen Ruhebezug aufgrund einer Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder auf eine der in Abs. 1 Z 2 angeführten Pensionsleistungen. Sie gebührt lebenslang, sobald die oder der Leistungsberechtigte das Mindestalter für eine Alterspension nach § 14 Abs. 1 Z 2 erreicht hat.

Witwen- und Witwerpension

§ 16. (1) Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte nach dem Tod des oder der anwartschafts- oder leistungsberechtigten Ehegatten oder Ehegattin, sofern die Ehe im Todeszeitpunkt aufrecht war. Eine Witwen- oder Witwerpension gebührt nicht, wenn die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem bereits ein Anspruch auf eine Eigenpension nach § 14 oder nach § 15 bestanden hat.

(2) Die Höhe der Witwen- oder Witwerpension beträgt nach dem Tod

1. der oder des Anwartschaftsberechtigten 40% der Berufsunfähigkeitspension, auf die sie oder er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte (im folgenden "fiktive Berufsunfähigkeitspension"),

3 s. § 607 Abs. 10 Z 2 ASVG

2. der oder des Leistungsberechtigten 40% jener Pension, auf die sie oder er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat.

(3) Die Witwen- oder Witwerpension gebührt grundsätzlich lebenslang. Eine allfällige Wiederverhehlung führt allerdings zur Einstellung der Pensionsleistung.

(4) Im Fall der Wiederverhehlung erhält die Witwe oder der Witwer einen Abfindungsbetrag in Höhe des 42-fachen der zuletzt bezogenen monatlichen Witwen- oder Witwerpension, höchstens allerdings die zum Abfindungszeitpunkt vorhandene Deckungsrückstellung.

Waisenspension

§ 17. (1) Anspruch auf Waisenspension haben nach dem Tod der oder des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten deren oder dessen Kinder im Sinne des § 252 Abs. 1 ASVG, sofern und solange diese nachweislich einen Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß § 260 ASVG oder gemäß § 17 PG 1965 haben. Anspruch auf eine Waisenspension nach einem Leistungsberechtigten besteht nur dann, wenn die Kindeseigenschaft vor Anfall einer Eigenpension nach § 14 oder nach § 15 vorgelegen ist.

(2) Die Höhe der Waisenspension beträgt nach dem Tod

1. der oder des Anwartschaftsberechtigten 10%, bei Vollwaisen 20%, der fiktiven Berufsunfähigkeitspension;
2. der oder des Leistungsberechtigten 10%, bei Vollwaisen 20%, jener Pension, auf die die oder der Leistungsberechtigte im Zeitpunkt ihres oder seines Todes Anspruch gehabt hat.

Gesamtausmaß der Hinterbliebenenvorsorge

§ 18. Die Summe aller Hinterbliebenenpensionen ist mit 100% der fiktiven Berufsunfähigkeitspension bzw. jener Eigenpension gemäß § 14 oder § 15, die die oder der verstorbene Leistungsberechtigte bezogen hat, begrenzt. Bei Übersteigen dieser Obergrenze werden die Hinterbliebenenpensionen anteilmäßig gekürzt.

Barabfindung

§ 19. Übersteigt der Barwert der Versorgungsansprüche nicht den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag, so können die Leistungsberechtigten von der Pensionskasse abgefunden werden; über Verlangen der oder des Leistungsberechtigten ist die Abfindung in diesem Fall jedenfalls vorzunehmen.

Anfall der Pensionsleistungen

§ 20. (1) Die Pensionsleistung gebührt frühestens ab dem auf die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen (§§ 14 bis 17) folgenden Monat.

(2) Solange ein aktives Dienstverhältnis zum Bund besteht, wird der Anfallszeitpunkt der Pensionsleistungen gemäß den §§ 14 und 15 bis zur Beendigung dieses Dienstverhältnisses hinausgeschoben.

(3) Pensionsleistungen gemäß den §§ 14 bis 17 gebühren nur auf schriftlichen Antrag der oder des Leistungsberechtigten. Der Antrag ist bei der Pensionskasse oder beim Dienstgeber einzubringen; im letzteren Fall hat ihn dieser unverzüglich an die Pensionskasse weiter zu leiten.

(4) Die Pensionsleistung gebührt ab dem im Antrag gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch sowie bei Fehlen eines gewünschten Zeitpunkts ab dem dem Datum des Einlangens des Antrags bei der Pensionskasse oder beim Dienstgeber folgenden Monat.

Auszahlung, Anpassung und Einstellung der Pensionsleistungen

§ 21. (1) Die Pensionsleistungen nach den §§ 14 bis 17 gebühren zwölfmal jährlich. Neben den monatlichen Pensionsleistungen gebührt zum 1. Juni und zum 1. November jeweils eine Sonderzahlung in Höhe einer monatlichen Pensionsleistung. Die Pensionsleistungen sind monatlich im Nachhinein auf ein von der oder dem Leistungsberechtigten bekannt zu gebendes Pensionskonto zu überweisen. Auszahlungszeitpunkt ist der Monaterste des Folgemonats, allerdings kann von der Pensionskasse auch ein anderer Tag, spätestens aber der 5. des Folgemonats, festgesetzt werden.

(2) Die Pensionsleistungen werden jährlich zum Bilanzstichtag der Pensionskasse unter Berücksichtigung von Auflösungen und Dotierungen der Schwankungsrückstellung entsprechend der Differenz zwischen dem Rechnungszins und dem vorgesehenen rechnungsmäßigen Überschuss der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr angepasst.

(3) Ein Leistungsanspruch erlischt jedenfalls mit dem Tod der oder des jeweiligen Leistungsberechtigten. Bei Beendigung des Leistungsanspruches gebührt für den laufenden Monat die volle Pensionsleistung.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Pensionsleistungen und Verjährung

§ 22. (1) Die Pensionskasse ist berechtigt, zu Unrecht erbrachte Pensionsleistungen binnen drei Jahren ab deren Entrichtung zurückzufordern, insbesondere wenn der Bezug durch unwahre Angaben, Verschweigung maßgebender

Tatsachen oder Verletzung der Informationspflichten herbeigeführt wurde oder zu erkennen war, dass die Leistungen nicht oder nicht in dieser Höhe gebührten.

(2) Die Pensionskasse ist berechtigt, ihren Rückforderungsanspruch mit dem Anspruch der Leistungsberechtigten auf Pensionsleistungen oder mit den Ansprüchen der leistungsberechtigten Hinterbliebenen aufzurechnen.

(3) Rückforderungsansprüche und Ansprüche auf rückständige Pensionsleistungen verjähren binnen drei Jahren nach ihrer Entstehung. § 18a VBG ist sinngemäß anzuwenden.

Informationspflichten und -rechte

Informationspflichten der Pensionskasse

§ 23. (1) Kontoinformation: Die Pensionskasse hat den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einmal jährlich zum Bilanzstichtag über den Dienstgeber einen schriftlichen Auszug über die erworbenen Ansprüche bzw. Anwartschaften auf Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversorgung zur Verfügung zu stellen. Dieser Auszug hat auch eine Information über die vom Dienstgeber bzw. von den Anwartschaftsberechtigten selbst geleisteten Beiträge zu enthalten.

(2) Vertragsinformation: Die Pensionskasse hat den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auf deren Verlangen über den Inhalt des Pensionskassenvertrages Auskunft zu erteilen.

(3) Vertragsänderungen: Die Pensionskasse hat die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst über jede für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten relevante inhaltliche Änderung des Pensionskassenvertrages zu informieren.

(4) Prüfberichte: Die Pensionskasse hat dem Dienstgeber und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst den Prüfbericht des Prüfvaktuars der Pensionskasse bzw. die Kurzfassung des Berichtes (§ 21 Abs. 8 PKG) und den Rechenschaftsbericht auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

Informationspflichten des Dienstgebers

§ 24. (1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Pensionskasse über alle für die Beiträge, Anwartschaften und Leistungen erheblichen Umstände und Daten sowie deren Änderung unverzüglich schriftlich zu informieren. Die meldepflichtigen Daten sind in Abstimmung zwischen dem Dienstgeber und der Pensionskasse festzulegen. Der Dienstgeber hat insbesondere auch die die Anwartschaftsberechtigten betreffenden Meldungen an die Pensionskasse weiterzuleiten.

(2) Erfolgen diese Mitteilungen gemäß Abs. 1 an die Pensionskasse unrichtig, verspätet oder gar nicht, so haben allfällige Nachteile daraus der Dienstgeber bzw. die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu tragen. Die Änderung von Daten im Sinne des Abs. 1 führt erst dann zur Entstehung von Anwartschaften oder Leistungsansprüchen, wenn der Pensionskasse die Änderung nachweislich zur Kenntnis gebracht worden ist.

(3) Der Dienstgeber hat der Pensionskasse alle Änderungen bzw. die Beendigung dieser Vereinbarung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls mit der Pensionskasse über eine eventuelle Anpassung des Pensionskassenvertrages zu beraten.

(4) Der Dienstgeber hat allen Bundesbediensteten anlässlich der Versetzung oder des Übertritts in den Ruhestand oder der Beendigung des Dienstverhältnisses standardisierte Formulare zur Antragstellung gemäß § 20 Abs. 3 auszufolgen.

Informationspflichten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten

§ 25. (1) Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind verpflichtet, die Pensionskasse über alle für die Beiträge, Anwartschaften und Leistungen erheblichen Umstände und Daten sowie deren Änderung - sofern sie dem Dienstgeber nicht bekannt oder von diesem nicht bereits der Pensionskasse gemäß § 24 Abs. 1 zu melden sind - unverzüglich schriftlich zu informieren. Die meldepflichtigen Daten sind in Abstimmung zwischen dem Dienstgeber und der Pensionskasse festzulegen. Solange der Anwartschaftsberechtigte in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, haben die Meldungen an die Pensionskasse über den Dienstgeber zu erfolgen.

(2) Die Wirksamkeit einer Erhöhung, Einschränkung, Aussetzung bzw. Einstellung von Eigenbeiträgen nach § 8 Abs. 2 setzt die entsprechende Information der Pensionskasse voraus. Diese Information hat über den Dienstgeber zu erfolgen.

(3) Erfolgen die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 an die Pensionskasse unrichtig, verspätet oder gar nicht, so haben allfällige Nachteile daraus der Dienstgeber bzw. die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu tragen.

(4) Die Änderung von Daten im Sinne des Abs. 1 führt erst dann zur Entstehung von Anwartschaften oder Leistungsansprüchen, wenn der Pensionskasse die Änderung nachweislich zur Kenntnis gebracht worden ist.

Schlussbestimmungen

Beendigung und Abänderung des Kollektivvertrages

§ 26. (1) Dieser Kollektivvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung der in § 17 des Arbeitsverfassungsgesetzes geregelten Voraussetzungen gekündigt werden.

(2) Der Kollektivvertrag kann von den Vertragspartnern einvernehmlich abgeändert oder beendet werden.

(3) Davon unabhängig führen gesetzliche und aufsichtsbehördliche Maßnahmen jedenfalls zu einer Änderung dieses Kollektivvertrages.

Kündigung des Pensionskassenvertrages

§ 27. (1) Der mit der Pensionskasse zur Erfüllung der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten abgeschlossene Pensionskassenvertrag kann unter Beachtung von § 17 PKG zum Bilanzstichtag der Pensionskasse unter Einhaltung einer einjährigen Frist gekündigt werden.

(2) Vor Ausspruch der Kündigung durch den Dienstgeber und/oder die Pensionskasse muss die Übertragung der Vermögensanteile der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Pensionskasse auf eine andere Pensionskasse gesichert sein. Die Sicherung dieser Übertragung ist der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vom Dienstgeber schriftlich nachzuweisen. Eine Pensionskasse, deren Geschäftsplan die Erfüllung der Pensionsleistungen nach diesem Kollektivvertrag nicht ermöglicht, darf für eine Vermögensübertragung oder einen Beitritt nicht ausgewählt werden.

(3) Im Falle der Kündigung des Pensionskassenvertrages durch den Dienstgeber oder durch die Pensionskasse sind 100% der dem Dienstgeber und den Anwartschaftsberechtigten und Leistungsberechtigten zugeordneten Vermögensteile (Deckungsrückstellung), zuzüglich 100% des Anteils an der Schwankungsrückstellung (§ 24 PKG) sowie 100% der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten (Formblatt A der Bilanz der Pensionskasse, Passiva Pkt. C.I) zu übertragen.

(4) Von der Kündigung werden alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erfasst.

Sonstige Bestimmungen

Verweise

§ 28. (1) Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise im Vertragstext auf Bestimmungen dieses Kollektivvertrages.

(2) Verweise auf Gesetze beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung.

(3) Auf im Kollektivvertrag nicht geregelte Punkte hinsichtlich der Pensionskassenzusage finden der genehmigte Geschäftsplan der Pensionskasse, der gemäß § 6 abzuschließende Pensionskassenvertrag sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das PKG und das BPG, Anwendung.

Übergangsbestimmungen

§ 29. (1) Änderungen von Leistungen aufgrund dieses Kollektivvertrages werden mit dem Datum seines Inkrafttretens wirksam.

(2) Für den ab 1. Jänner 2009 neu einbezogenen Teilnehmerkreis wird eine Nachzahlung für das gesamte Jahr 2008 vereinbart. Die Höhe dieser Nachzahlung soll so bemessen werden, als ob dieser Vertrag für diese Personengruppe bereits ab 1. Jänner 2008 gegolten hätte.

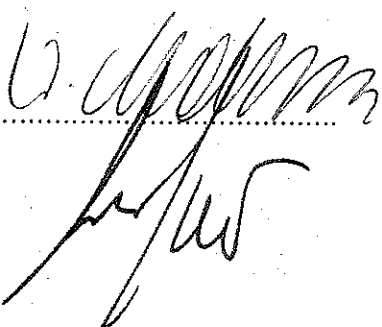
(3) Personen, die am Tag der Unterzeichnung dieses Kollektivvertrags in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen, können aus früheren Bundesdienstverhältnissen resultierende Ansprüche nur auf Basis des Kollektivvertrags vom 20. September 1999 geltend machen.

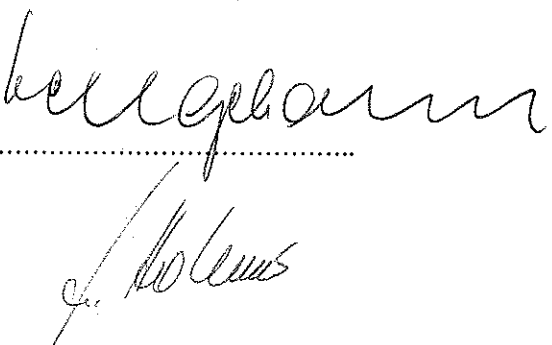
Für den Bund:

Für die Gewerkschaft öffentlicher Dienst:

Wien, am 17. 9. 2008

Wien, am 17. 09. 08


.....


.....
Stolens